

§ 2

Auf Grund der Verteilerpläne gemäß § 1 stellt das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik an die Kontingenträger Zuteilungspläne aus, die in dem angegebenen Planungszeitraum zum Bezug der ausgewiesenen Waren berechtigen. Die Kontingenträger haben die zugewiesenen Warenmengen auf die durch sie zu versorgenden Bedarfsträgergruppen und Bedarfsträger durch Zuteilungsbescheide bzw. Warenzuweisungen aufzugliedern.

§ 3

(1) Inhaber von Versorgungs- und Rohstoffkontingenten, die ihre Bezugsberechtigung gemäß § 2 nachweisen, sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Kontingente Verträge abzuschließen. Die Kontingente können auf Fertigfabrikate, Rohstoffe und Halbfabrikate lauten. Dem Vertragsabschluß kann eine unter den Beteiligten zu vereinbarenden Submission vorangehen.

(2) Die termingerechte, mengen-, Sorten- und gütegemäße Erfüllung der Verträge ist durch Vertragsstrafen zu sichern, soweit die Vertragsschließenden volkseigene oder konsumgenossenschaftliche Betriebe sind. Bei den übrigen Vertragsschließenden ist die Vereinbarung einer Vertragsstrafe grundsätzlich dem Ermessen der Beteiligten zu überlassen.

(3) Für die Vertragsabschlüsse der Deutschen Handelszentrale-Lebensmittel mit der volkseigenen Lebensmittelindustrie gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) Ab 1. Oktober 1951 entfällt die Ausstellung von Lieferanweisungen durch die Ämter für Handel und Versorgung. Als Warenbegleitpapier dient der von Lieferanten für die berechtigten Empfänger auszustellende betriebliche Lieferschein. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1950 zum Schutze des innerdeutschen Handels (GBl. S. 327) und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen — Warenbegleitscheine M 70a — werden hiervon nicht berührt.

§ 4

Die zuständigen Ministerien und selbständigen Staatssekretariate haben zu kontrollieren, daß die am Warenverkehr mit Nahrungsgütern beteiligten Kontingenträger, Bedarfsträgergruppen und Bedarfsträger zur Erfüllung der ihnen aus dieser Verordnung obliegenden Verpflichtung Verträge abschließen und alles für die Durchführung dieser Verträge Erforderliche veranlassen.

§ 5

Streitigkeiten, die sich bei der Durchführung von Verträgen unter den Vertragsschließenden ergeben, sind von Schiedsgerichten zu entscheiden.

§ 6

Das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik erläßt im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

§ 7

Verstöße gegen diese Verordnung und ihre Durchführungsbestimmungen sind, soweit nicht nach anderen Bestimmungen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) zu bestrafen.

§ 8

(1) Die Verordnung tritt am 1. Juli 1951 in Kraft.

(2) Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 30. Juni 1951 außer Kraft. Die Abrechnung für den Planungszeitraum bis zum 30. Juni 1951 ist nach den bisherigen Bestimmungen durchzuführen.

Berlin, den 28. Juni 1951

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ulbricht

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Ministerium für Handel und Versorgung

I. V.: Baender

Staatssekretär

Staatliche Plankommission

Der Vorsitzende

Rau

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

**Staatssekretariat
für Nahrungs- und Genußmittelindustrie**

Albrecht

Staatssekretär

**Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

Streit

Staatssekretär

**Zweite Durchführungsbestimmung*)
für das Fernstudium an der Technischen Hochschule
Dresden und an der Bergakademie Freiberg
zur Verordnung über die Einrichtung des
Fernstudiums für Werk tätige.**

Vom 20. Juni 1951

Gemäß § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Einrichtung des Fernstudiums für Werk tätige (GBl. S. 495) wird zu ihrer weiteren Durchführung folgendes bestimmt:

§ 1

Ab 1. September 1951 werden in das Fernstudium folgende weitere Hochschullehrgänge aufgenommen:

an der Technischen Hochschule Dresden:

Verkehrswissenschaften,

Chemie,

Physik;

an der Bergakademie Freiberg:

Aufbereitung von Erz und Mineralien,

Aufbereitung von Kohle und Öl,

Silikathüttenkunde.

§ 2

(1) Das Fernstudium wird in sechs Studienjahren (das entspricht vier Studienjahren im Direktstudium) und in je drei Lehrabschnitten bis zum Vorexamen und bis zur Diplomprüfung durchgeführt.

*) 1. Durchführungsbestimmung (GBl. 1950 S. 1221)